

AUSFERTIGUNG

AMTSGERICHT MÜNCHEN
Geschäftsnummer:
251 C 33623/08



Verkündet am 15.4.2009

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht München erläßt durch Richterin am Amtsgericht
Eminger

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Oliver Edelmaier, L 14, 11, 68161 Mannheim,
Gz.: 164/08E06 JR

gegen

G S Medien & Verlags GmbH, vertr. durch den Geschäftsführer
Gerhard Stil,, Alte Münchner Str. 59a, 85774 Unterföhring
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):
Rechtsanwälte Weinlich & Brezovszky, Bognerhofweg 12,
81825 München, Gz.: 605/09

wegen Forderung und Feststellung

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30.3.2009

am 15.4.2009 folgendes

Geschäftsnummer:
251 C 33623/08

Endurteil

- I. 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 992,46 EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.11.2008 zzgl. 192,90 EUR vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.11.2008 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, daß der Kläger nicht verpflichtet ist, einen weiteren Betrag von 992,46 EUR für das 2. Vertragsjahr aufgrund des vom Kläger am 11.06.2008 unterzeichneten Formulars der Beklagten mit dem Angebotsdatum 05.05.2008 und der Angebotsnummer 080505 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung kann von den Parteien jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abgewendet werden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Der Streitwert wird auf 1.984,92 EUR festgesetzt.

Geschäftsnummer: 251 c 33623/08

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rückzahlung des von dem Kläger bezahlten Honorars für den Eintrag im von der Beklagten geführten Branchenbuchs.

Die Beklagte betreibt unter der Internetseite www.buisnesregional.net ein Internetbranchenverzeichnis. Der Kläger führt als Einzelkaufmann ein Unternehmen in Mannheim, das Bodenbeläge verkauft und verlegt.

Im Jahr 2008 versandte die Beklagte an Gewerbetreibende und andere Selbstständige in Deutschland eine Vielzahl von Formularen. Auch dem Kläger wurde unaufgefordert ein Formular mit der Überschrift „Branchenverzeichnis Mannheim - Angebot 2008“ übersandt. Dabei ist die genannte Überschrift mit einem gelben Balken unterlegt. Unterhalb der Überschrift befindet sich kleingedruckt Name und Anschrift der Beklagten „GS Medien & Verlags GmbH, Alte Münchner Straße 59a, 85774 Unterföhring“. Darunter wiederum befinden sich Name und Anschrift des Klägers, wobei der Vorname des Klägers nicht ausgeschrieben ist.

Rechts neben den Anschriften wird das Angebotsdatum mit 05.05.2008 der Angebotsmonat mit Mai 2008 und die Angebotsnummer 080505 bezeichnet. Darüber befindet sich offenbar das Logo der Beklagten GS.

Unterhalb der Anschrift des Klägers stehen in fettgedruckter und größer geschriebener Schrift die Worte „Eintragungsantrag/Korrekturvorlage“.

Nach einem Hinweis, dass bei Annahme dieses Angebots zur Aufnahme in das regionale Branchenverzeichnis der Beklagten im Internet der Beklagte gebeten wird, die Angaben zu seiner Firma zu prüfen und die Korrekturvorlage bis spätestens 05.06.2008 zurück zu senden, wird die Region, das Ausgabejahr und die Eintragsart bezeichnet. Unter Eintragsart steht „Standard Regio Plus“. Dahinter sind zwei Sternchen vermerkt.

In der nächsten Zeile steht in fettgedruckter Schrift: „Bitte überprüfen Sie ihre Firmendaten!“. Daneben steht: „Wichtig: Ergänzen Sie unbedingt Branche, Telefon- und Faxnummer!“.

Unterhalb dieses Vermerkes sind bereits von der Beklagten maschinengeschrieben vorgefertigt bestimmte Daten des Klägers, nämlich die Branche, der Firmenname, die Straße, der Ort und die Telefonnummer der Firma des Klägers aufgeführt. In der Spalte rechts daneben besteht die Möglichkeit, handschriftliche Korrekturen und Ergänzungen durch den Antragssteller anzubringen.

Geschäftsnummer:

Unterhalb der bezeichneten Tabelle werden die Leistungen des „Standard Regio Plus“ Eintrages bezeichnet.

Nach dieser Tabelle befindet sich das Wort in fettgedruckter und leicht vergrößerter Schrift „Vertragsbedingungen“, wobei sich vor diesem Wort zwei Sternchen befinden. Die Vertragsbedingungen lauten wie folgt:

„Die Redaktion ist berechtigt, die Korrektheit der übermittelten Daten nachzuprüfen. Es können nur Daten von gewerblichen Unternehmen und Selbständigen akzeptiert werden. Ihr Firmeneintrag erscheint im Internetverzeichnis www.buissnesregional.net. Erscheinungszeitraum: 1. Juli 2008 - 30. Juni 2010. Mit Unterschrift erfolgt die Annahme dieses Angebots. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Unterzeichnung des Formulars ein kostenpflichtiger Auftrag erteilt wird. Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten, sowie die Aufnahme in das Branchenverzeichnis buissnesregional.net, zum Preis von 834,00 Euro netto pro Jahr zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, für den Standard Regio Plus Eintrag wird durch die Unterschrift bestätigt. Alle Angebote und Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Informieren sie sich vor Auftragserteilung über die angebotene Leistung unter www.buissnesregional.net. Im Internet haben Sie auch die Möglichkeit, sich über einen kostenfreien Eintrag zu informieren. Beachten sie, dass die umseitigen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil sind und sie durch Unterschrift deren Gültigkeit akzeptieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Verlag mit den Gelben Seiten Verlagen und der DeTe-Medien GmbH in keiner geschäftlichen Beziehung steht.“

Auf der Rückseite des Formulars sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten abgedruckt. Daraus geht insbesondere hervor, dass neben einem kostenpflichtigen Eintrag die Beklagte auch kostenlose Einträge im Internet vornimmt. Diese beinhalten gemäß den Vertragsbedingungen den Eintrag der Branche, fünf Schlüsselwörter, Firmenname, Adresse, Lageplan, Telefon- und Faxnummer. Der Kläger unterzeichnete das Formular am 11.06.2008 und sandte dieses an die Beklagte zurück.

Mit Schreiben vom 18.06.2006 forderte die Beklagten den Kläger auf, einen Betrag von 992,46 € für das erste Vertragsjahr zu bezahlen. Nach einer Mahnung vom 08.07.2008 bezahlte der Kläger diesen Betrag an die Beklagte.

Geschäftsnummer:

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 28.10.2008 erklärte der Kläger die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und forderte die Rückzahlung des bereits gezahlten Betrages.

Der Kläger behauptet, er sei davon ausgegangen, dass mit der Beklagten bereits ein Vertrag bestanden hätte. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um den Verlag „Gelbe Seiten“ handle und es sich um einen kostenlosen Eintrag handle. Beim Überfliegen des Formulars sei ihm nicht aufgefallen, dass er durch die Unterzeichnung des Antrages einen kostenpflichtigen Vertrag unterschrieben habe.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Gestaltung des Formulars von vorn herein auf Täuschung ausgerichtet worden sei. Zudem sei die Kostenklausel wegen Wuchers nichtig. Auch sei die Klausel über den Preis als überraschende Klausel im Sinne des § 305c BGB anzusehen.

Der Kläger beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 992,46 € nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 11.11.2008 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, an die Beklagte einen weiteren Betrag von 992,46 € für das zweite Vertragsjahr aufgrund des vom Kläger am 11.06.2008 unterzeichneten Formulars der Beklagten mit dem Angebotsdatum 05.05.2008 und der Angebotsnummer 080505 (Anlage K1) zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 229,55 € zzgl. 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2008 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Sie ist der Meinung, dass eine arglistige Täuschung nicht vorliege. Ebenso wenig liege eine überraschende Klausel im Sinne des § 305c BGB vor. Bei aufmerksamem Lesen des Dokumentes hätte dem Kläger sofort bewusst sein müssen, dass er einen kostenpflichtigen Vertrag unterschreibe. Auch Wucher liege nicht vor. Die Beklagte würde erhebliche Leistungen erbringen, die es rechtfertigen würden, einen Jahresbeitrag von über 900,00 € zu verlangen.

Geschäftsnummer:

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.03.2009.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Beträge in Höhe von 992,46 € gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zu.

Ein Vertrag mit der Beklagten ist nicht wirksam zustande gekommen, da der Kläger seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung rechtswirksam angefochten hat, §§ 123, 142 BGB.

Nach § 123 Abs. 1 BGB steht demjenigen ein Anfechtungsrecht zu, der sich bei Abgabe einer Willenserklärung auf Grund einer der Gegenseite zurechenbaren Täuschungshandlung über einen vertragswesentlichen Umstand geirrt und der Irrtum seine EntschlieÙung zum Vertragsschluss zumindest beeinflusst hat. Zudem muss ein Täuschungswille des Täuschenden vorliegen. Als mögliche Täuschungshandlung kommt nicht nur das Vorspiegeln falscher oder das Entstellen oder Verschweigen bestehender Tatsachen trotz Aufklärungspflicht in Betracht. Als Handlungsalternative der arglistigen Täuschung kommt darüber hinaus jedes andere Verhalten in Betracht, sofern es geeignet ist, beim Gegenüber ein Irrtum hervorzurufen und den Entschluss zur Abgabe der gewünschten Willenserklärung zu beeinflussen. Es reicht aus, wenn der Handelnde sich darüber bewusst ist, dass sein Verhalten jedenfalls in der Gesamtschau aller Einzelakte geeignet ist, den anderen in die Irre zu führen. Er muss insoweit nur mit der Möglichkeit rechnen, der Gegner würde bei Kenntnis aller Umstände die begehrte Willenserklärung nicht oder nicht mit dem erhofften Inhalt abgeben, wobei bedingter Vorsatz beim Täuschungswillen für die Annahme eines arglistigen Verhaltens im Sinne des § 123 BGB ausreicht.

Für die Berechtigung zur Anfechtung ist nicht entscheidend, ob der Anfechtende seinerseits die im geschäftlichen Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet oder hinsichtlich des Überlesens gewisser Vertragsinformationen selbst fahrlässig gehandelt hat. § 123 BGB verfolgt das Ziel, einem auf Arglist und Täuschung beruhenden Geschäftsgebaren in aller Regel die Rechtswirkung zu nehmen. Insbesondere in Fällen, in denen der Verfasser eines Vertragsangebotes mittels Aufmachung und Formulierung eine Art der Gestaltung wählt, die objektiv geeignet und subjektiv bestimmt ist, beim

Geschäftsnummer:

Adressaten eine fehlerhafte Vorstellung über die tatsächlichen Angebotsparameter hervorzurufen, kann eine Täuschung selbst dann angenommen werden, wenn der wahre Charakter des Schreibens bei sorgfältigem Lesen hätte erkannt werden können. Die jeweilige Täuschung muss planmäßig eingesetzt worden und nicht bloß Folge, sondern Zweck der Handlung sein.

Bei Abwägung aller hier gegebenen Umstände ist von einer Täuschungshandlung der Beklagten im Sinne des § 123 BGB auszugehen. Das Angebot 2008 ist überschrieben mit der Überschrift „Branchenverzeichnis Mannheim“. Diese Überschrift ist in gelber Farbe unterlegt. Sogleich danach folgt als Name der Beklagten „GS Medien & Verlags GmbH“. Allein die Aufmachung ist irreführend für einen objektiven Betrachter. Durch die Verwendung der gelben Farbe auf dem Antragsformular weckt die Beklagte bei einem objektiven Betrachter die Assoziation an, es handele sich um die Telefon- und/oder Branchenbücher der deutschen Telekom bzw. der deutschen Post AG oder der Rechtsvorgängerin der deutschen Bundespost. Dies wiegt umso schwerer, als die Beklagte die Bezeichnung „GS Medien & Verlags GmbH“ trägt, mithin die Anfangsbuchstaben der Gelben Seiten im eigenen Namen trägt. Dass der Beklagten die Verwechslungsgefahr hinreichend bekannt ist, ergibt sich daraus, dass sie im letzten Satz ihrer Vertragsbedingungen ausdrücklich darauf hinweist, dass der Verlag mit den gelben Seiten Verlagen und der DeTe Medien GmbH in keiner geschäftlichen Beziehung besteht. Hierauf weist die Beklagte jedoch beiläufig am Ende der Vertragsbedingungen in einem Satz hin, ohne dies in aller Deutlichkeit zu formulieren.

Weiter fällt auf, dass das Formular mit Eintragungsantrag/Korrekturvorlage überschrieben ist. Dabei weckt insbesondere das Wort Korrekturvorlage bei einem objektiven Betrachter, insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass dieser davon ausgeht, dass er mit den Gelbe Seiten Verlagen korrespondiert, die weitere Assoziation, dass bereits ein Vertragsverhältnis besteht, es dem Vertragspartner lediglich auf Korrektur der bereits hinterlegten Daten ankäme. Es ist gerade nicht so, wie die Beklagte behauptet, dass offensichtlich lediglich ein Antrag auf Eintragung gestellt werde. Dies könnte lediglich dann angenommen werden, wenn das Wort Eintragungsantrag allein stünde. Durch den Zusammenhang mit dem Wort Korrekturvorlage bekommt die Bezeichnung als Antrag eine völlig andere Bedeutung. Auch die Bezeichnung der Eintragsart mit „Standard Regio Plus“ suggeriert dem objektiven Betrachter, dass ein sogenannter Standardeintrag gewünscht sei.

Die Beklagte bietet unstreitig kostenlose Einträge in ihr Internetbranchenverzeichnis an. Derjenige, der einen Standardeintrag beantragt, kann davon ausgehen, dass es sich dann genau um diesen kostenfreien Eintrag handelt. Der Standard Regio Plus-Eintrag wird unterhalb der zu überprüfenden Firmen-

Geschäftsnummer:

daten lediglich kurz erläutert. Hierbei wird erklärt, dass neben der verzeichneten Daten eine E-Mailadresse, vier Branchenzuordnungen, 15 Schlüsselwörter, einen Link zur Homepage des Bestellers, ein automatischer Anfahrtsroutenplaner, Geschäftszeichen und sechs Bilder aufgenommen würden. Auch hier wird jedoch noch nicht auf einen etwaig zu zahlenden jährlichen Preis hingewiesen. Dies ergibt sich erst aus den Vertragsbedingungen bzw. den umseitig aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen, die erläutern, dass die Zusatzleistung des Standard Regio Plus-Eintrages gegen Entgelt geleistet würden. Für den unbefangenen Leser muss sich zunächst aus dem Gesamtzusammenhang ergeben, dass der Standard Regio Plus-Eintrag neben den bezeichneten Firmendaten auch die weiteren Leistungen kostenfrei umfassen würde.

Auch das weitere Formular ist auf Täuschung ausgerichtet. Insbesondere ist der jährliche zu zahlende Preis in dem unter Vertragsbedingungen bezeichneten Fließtext versteckt. Erst im siebten Satz in Zeile fünf der Vertragsbedingungen wird der Preis von 834,00 € netto zzgl. MwSt. genannt, wobei das zu zahlende Entgelt weder durch Fettdruck noch durch andere drucktechnische Gestaltung hervorgehoben ist. Die Aufmerksamkeit des Lesers wird zudem vom Preis dadurch abgelenkt, dass andere Dinge in Fettdruck und mit Ausrufezeichen versehen sind. So wird insbesondere in Fettschrift darauf hingewiesen, dass die Firmendaten zu überprüfen seien und die Branche sowie Telefon- und Faxnummer ergänzt werden müssten. Diese Hinweise sind noch oberhalb der Vertragsbedingungen aufgeführt und sollen das Augenmerk des Lesers darauf lenken, die bereits vordruckten Daten zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie durch das Wort „Vertragsbedingungen“ hinreichend darauf hingewiesen habe, dass mit Unterzeichnung des Antrages ein kostenpflichtiger Vertrag zustande komme. Wie bereits ausgeführt, bietet die Beklagte auch kostenfreie Einträge an. Auch bei Beantragung eines kostenfreien Eintrages können Vertragsbedingungen gestellt werden. Insbesondere befinden sich unter den bezeichneten Vertragsbedingungen auch solche, die nicht unbedingt in Zusammenhang mit einem kostenpflichtigen Vertrag stehen müssen. So wird bereits an erster Stelle darauf hingewiesen, dass die Redaktion berechtigt sei, die Korrektheit der übermittelten Daten zu überprüfen. Im zweiten Satz wird aufgeführt, dass nur Daten von gewerblichen Unternehmen und Selbstständigen akzeptiert würden. Sodann wird auf die Internetseite der Beklagten hingewiesen und auf das Erscheinungsdatum. Nach dem daraufhin der Preis und die Vertragslaufzeit sowie die Kündigungsmöglichkeit erläutert werden, wird der Vertragspartner nochmals auf die Internetseite der Beklagten hingewiesen und die Möglichkeit, sich über einen kostenfreien Eintrag zu informieren. Im letz-

Geschäftsnummer:

ten Satz weist die Beklagte, wie bereits ausgeführt, darauf hin, dass sie mit den Gelben Seiten und der DeTe Medien GmbH in keiner geschäftlichen Beziehung steht. Somit wird eine Vielzahl von Erklärungen in den Vertragsbedingungen aufgeführt, die nicht im Zusammenhang mit einem kostenpflichtigen Vertrag stehen, sich auch auf einen kostenfreien Antrag beziehen können. Gerade dadurch, dass die Kostenpflichtigkeit durch unwichtige Vertragsbedingungen, die sich nicht auf einen kostenpflichtigen Vertrag beziehen müssen, umrandet werden, wird ebenfalls das Augenmerk des Lesers von der Kostenpflichtigkeit abgelenkt und suggeriert, dass lediglich ein kostenfreier Eintrag beantragt werde.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte mit der Unterbreitung von Angeboten der vorliegenden Art darauf abzielt, die mangelnde Sorgfalt der Adressaten beim Lesen des Angebotstextes auszunutzen, um so zum Abschluss von Verträgen zu kommen. Durch optische Gestaltung und Formulierung wesentlicher Teile des Angebotstextes wird der Eindruck hervorgerufen, es gehe für den jeweiligen Adressaten lediglich darum, die voreingetragenen Daten seiner Firma zu kontrollieren und zu korrigieren. Auf Grund der Art und Weise des Formulars muss auch auf einen Täuschungswillen der Beklagten geschlossen werden. Insofern kommt es vor allem darauf an, wie stark die maßgeblichen Punkte verzerrt und entstellt wiedergegeben werden und ob vom Absender wegen des Grads der Verzerrung oder Entstellung hätte erwartet werden können, dass Adressaten die wahren Umstände nicht richtig oder nicht vollständig erkennen können. Soweit eine solche starke Verzerrung bejaht wird, wird darauf geschlossen werden können, dass das Schreiben tatsächlich in der Erwartung, dass die Adressaten sich irren und in dem Bewusstsein und mit dem Willen zu täuschen, abgesandt wurde. Auf Grund der gerade bezeichneten Gesamtschau der Umstände ist von einer bewussten Täuschung der Beklagten auszugehen, so dass die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durchgreift. Der Vertrag ist von Anfang an als nichtig anzusehen.

Im Übrigen handelt es sich bei der Entgeltregelung der Vertragsbedingungen wegen ihrer konkreten Einfügung in das Gesamtbild des Vertragsformulars um eine ungewöhnliche und überraschende Bestimmung im Sinne des § 305 c Abs. 1 BGB und ist deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden.

Nach § 305 c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen über allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil. Diese Vorschrift findet nach § 310 BGB auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, also auch gegenüber dem Kläger, Anwendung.

Geschäftsnummer:

Die fragliche Klausel muss dabei im Hinblick auf den typischen Inhalt des zwischen dem Verwenden und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise nach den Gesamtumständen objektiv ungewöhnlich sein. Maßgebend ist insoweit das Gesamtbild des konkreten Vertrages und die Erwartung, die der redliche Rechtsverkehr unter anderem auf Grund der Ausgestaltung des Vertrages an den typischen Vertragsinhalt knüpft. Besteht insoweit zwischen dem Inhalt einer Klausel und den Erwartungen des Vertragspartners eine deutliche Diskrepanz und wohnt ihr deshalb ein Überraschungs- oder Übertölpelungseffekt inne, ist eine Klausel überraschend. Insbesondere sind entsprechende Klausel in diesem Sinne überraschend, die nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages an der vom Verwender gewählten Stelle nicht zu vermuten sind.

Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die Entgeltregelung in Satz 7 der Vertragsbedingungen vor. Nach der drucktechnischen Gestaltung des Formulars wurden sowohl die Kostenpflichtigkeit der Eintragungsart „Standard Regio plus“ als auch die genaue Kostenhöhe besonders unauffällig in das Gesamtbild des verwendeten Formulars eingefügt. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Der Kläger musste mit einer Kostenpflichtigkeit des Eintrages nicht rechnen. Der Vertrag wäre, wäre eine arglistige Täuschung nicht anzunehmen, gemäß § 306 Abs. 1 BGB ohne Einbeziehung der überraschenden Klausel zu Stande gekommen. Auch insofern ist eine Kostenpflichtigkeit nicht gegeben.

Die Beklagte ist daher zur Rückzahlung des bereits entrichteten Entgelts zuzüglich der vorgerichtlichen Anwaltskosten aus einem Streitwert von 1984,92 EUR, jedoch ohne Festsetzung der MWSt., verpflichtet. Zudem war festzustellen, dass für das zweite Vertragsjahr eine Kostenpflicht aus dem Vertrag nicht besteht. Ein diesbezügliches Rechtsschutzinteresse des Klägers auf Feststellung ist gegeben. Hinsichtlich des Antrags des Klägers, die Beklagte zu verurteilen, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten zzgl. MWSt. zu bezahlen, war hinsichtlich der geltend gemachten Umsatzsteuer die Klage abzuweisen. Diese ist nicht erstattungsfähig, siehe Palandt, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch, 68. Auflage 2009, § 249 RandNr. 16). Gemäß § 288 I BGB können Zinsen hinsichtlich der Nebenforderung nur in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zugesprochen werden. § 288 II BGB bezieht sich lediglich auf Entgeltzahlungen, die hier nicht gegeben sind. Auch insoweit war die Klage abzuweisen.

Geschäftsnummer:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO, § 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Eminger
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
München, den 17. April 2009


JAng Sinic
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle